

# Law goes digital: Lehrkonzepte zur Digitalisierung – vom Grundstudium bis zum Referendariat

Bettina Mielke

## A. Einleitung

Die Digitalisierung spielt im Rechtswesen eine immer größere Rolle: Sie hat zum einen auf allen Ebenen Einzug in die juristische Arbeitspraxis gehalten, zum anderen sind mit ihr zusammenhängende Phänomene Gegenstand von Rechtssetzung und Rechtsprechung. Der erste Bereich wird geprägt von der Einführung digitaler Techniken zur Unterstützung und Verbesserung juristischer Tätigkeiten – von der elektronischen Akte über fortgeschrittene Recherche- und Analysemöglichkeiten in digitalen Dokumentenbeständen bis hin zur computergestützten Hilfe bei der Verfassung von Rechtstexten oder der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Ein Beispiel aus der Rechtssetzung ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25. Juni 2021 (BGBl I, S. 2123), Rechtsprechungsbeispiele sind die Entscheidungen zur Zulässigkeit von Legal Tech-Angeboten wie *wenigermiete.de* (inzwischen umbenannt in *CONNY*) oder *smartlaw.de*.<sup>1</sup>

Die genannten Fälle illustrieren gleichzeitig den Unterschied zwischen der Digitalisierung des Rechts und dem Recht der Digitalisierung. Ähnlich wird in der Rechtsinformatik schon seit ihren Anfängen zwischen der Rechtsinformatik im engeren Sinn, die zur Informatik gehört, und dem Informationsrecht (oder je nach Ausprägung Informatikrecht, IT-Recht etc.) unterschieden.<sup>2</sup> Beide Bereiche stehen sich dabei nicht unvermittelt

---

1 Siehe die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2019, Az. VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, zu *wenigermiete.de/CONNY* (mittlerweile in weiteren Entscheidungen des BGH bestätigt, vgl. BGH, Urteil vom 27. Mai 2020, Az. VIII ZR 31/19: «gefestigte Rechtsprechung des Senats») sowie vom 9. September 2021, Az. I ZR 113/20, zu *smartlaw.de*.

2 Siehe M. Herberger, „Künstliche Intelligenz“ und Recht. Ein Orientierungsversuch, NJW 2018, 2825 (2825). Bereits 1970 definierte Steinmüller die Rechtsinformatik als diejenige Wissenschaftsdisziplin, die sich mit den Voraussetzungen, Möglichkeiten und

gegenüber, sondern bilden einen Zusammenhang. Deutlich wird dies bei der rechtlichen Beurteilung von Legal Tech-Angeboten, die auch ein Verständnis der Technik erfordert.<sup>3</sup>

Ausgehend von dieser Unterscheidung (Digitalisierung des Rechts vs. Recht der Digitalisierung) ist zu fragen, an welchen Stellen digitale Inhalte bzw. ihre rechtliche Bewertung in das Studium der Rechtswissenschaft integriert bzw. welche Zusatzangebote bis hin zu eigenen Studiengängen in diesem Bereich entwickelt und welche Inhalte vermittelt werden sollten. Die Rechtswissenschaft ist dabei in einer vergleichbaren Situation wie andere Wissenschaften, die ebenfalls diskutieren, ob beispielsweise digitale Editonstechniken direkt in den Philologien wie der Romanistik oder der Germanistik unterrichtet werden oder Zusatzqualifikationen bis hin zu eigenen Studienangeboten für digitale Geisteswissenschaften geschaffen werden sollen, wie der Master-Studiengang *Digital Humanities* an der Universität Regensburg.<sup>4</sup> Falls man eigene Zusatzangebote ins Auge fasst, ist in der Rechtswissenschaft ebenso alles denkbar vom (hilfswissenschaftlichen) Angebot einer Basisqualifikation in Informatik über Weiterbildungsstudiengänge bis hin zu eigenständigen Rechtsinformatik-(Teil-)Studiengängen im Bachelor- und Masterbereich.<sup>5</sup> Im Fall der Integration der Inhalte in das Studium der Rechtswissenschaft ergeben sich ebenfalls verschiedene Möglichkeiten: Vollständige Integration in die reguläre universitäre Juristenausbildung, Zusatzangebote für Interessierte oder die Integration in einen universitären Schwerpunktbereich nach § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG.<sup>6</sup> Genauso ist

---

Problemen der automatisierten Informationsverarbeitung auf dem Gebiet des Rechts befasst, *W. Steinmüller*, EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik, JA-Sonderheft 6, Berlin 1970, S. 30.

- 3 *Herberger* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „ein ständiges Hin- und Herwandern des Blicks unabdingbar“ sei; wer „beispielsweise beim Entwurf eines Rechtsinformatik-Werkzeugs erkennt, dass es aus rechtlichen Gründen nicht angewendet werden darf, wird entweder das Werkzeug modifizieren oder eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen anstreben“, *Herberger*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), 2825.
- 4 Vgl. dazu *B. Mielke/C. Wolff*, Der lange Weg zum Studium der Rechtsinformatik: Wie gestaltet man ein Legal Tech-Curriculum? in: E. Schweighofer/W. Hötzendorfer/F. Kummer/A. Saarenpää (Hrsg.), Verantwortungsbewusste Digitalisierung, Tagungsband des 23. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2020, Bern 2020, S. 387 (388).
- 5 *Mielke/Wolff*, Rechtsinformatik (Fn. 4), S. 388.
- 6 Siehe auch *Mielke/Wolff*, Rechtsinformatik (Fn. 4), S. 388 ff. mit Beispielen zu den jeweiligen Angeboten sowie gängigen Argumenten, die für und wider die jeweilige Möglichkeit sprechen.

innerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes die Integration in die regulären Arbeitsgemeinschaften, die Schaffung von Zusatzangeboten oder die Aufnahme dieser Inhalte in ein besonderes Berufsfeld, wie sie die baye- rische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in § 58 Abs. 3 vorsieht, oder einen Schwerpunktbereich gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (JAPrO) in Baden-Württemberg möglich.

Im Hinblick auf gesetzgeberische Vorgaben ist festzustellen, dass im Deutschen Richtergesetz weder bei den Pflichtfächern noch bei den Schlüs- selqualifikationen Digitalisierung oder Digitalisierungskompetenz als The- men verankert sind.<sup>7</sup> Die Pflichtfächer sind gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezü- ge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, ge- schichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG gibt vor, dass die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsfüh- rung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kom- munikationsfähigkeit berücksichtigen. In den Ausbildungs- und Prüfungs-

---

7 Zu Forderungen hierzu siehe etwa *W. Bernhardt/C. Leeb*, IT in der Juristenausbildung: E-Justice-Kompetenz, in: U. Kramer/T. Kuhn/H. Putzke (Hrsg.), Was muss Juristen- ausbildung heute leisten? Dritte Fachtagung des Instituts für Rechtsdidaktik vom 12. und 13. September 2016 an der Universität Passau, Stuttgart et al. 2019, S. 84 (90); *C. Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation. Der maßgebliche Rechts- rahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationsgesell- schaft, Duncker & Humblot, Berlin 2019, S. 364; *F. Möslein*, Rechtsanwendung auf digi- tale Sachverhalte: Zehn Thesen zum Reformbedarf der Juristenausbildung, 2021, [https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech\\_jurstud y\\_fachkongress/workshopII/Thesenpapier-WS-II-Moeslein.pdf](https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech_jurstud y_fachkongress/workshopII/Thesenpapier-WS-II-Moeslein.pdf), S. 5 f.; *S. Omlor*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 11. Dezember 2020, „Juristische Ausbil- dung an das digitale Zeitalter anpassen“, BT-Drucks. 19/23121 und 18/24643, S. 1 f.; *M. Zwickel*, Jurastudium 4.0? – Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens, JA 2018, 881 (883 f.). Eher kritisch äußern sich *S. Hähnchen/R. Bommel*, Legal Tech: Perspektiven der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes. Die Chancen von Legal Tech nutzen und Risiken vermeiden, AnwBl 2018, 600 (603), u.a. mit dem Hin- weis darauf, dass sich die Mehrheit der heute eingesetzten Softwareprodukte gerade deswegen am Markt etabliert habe, weil zumindest die Basisfunktionen intuitiv zu be- dienen seien. M.E. ist dies aber nicht der entscheidende Punkt, da es bei den Veranstal- tungen zu Digitalisierung und Recht um das Verständnis von Chancen und Risiken von IT-Projekten im juristischen Kontext geht und nicht um die Bedienung von Soft- ware.

ordnungen der Länder hat das Thema Digitalisierung mittlerweile teilweise Berücksichtigung gefunden. So heißt es in Bayern seit 2021 in § 23 Abs. 2 Satz 2 JAPO und § 44 Abs. 1 Satz 2 JAPO, dass Studium und Ausbildung auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung berücksichtigen. In Baden-Württemberg gibt es bereits seit 2019 in § 45 Abs. 1 Satz 3 JAPrO eine gleichlautende Formulierung.

Im Folgenden wird die konkrete Ausgestaltung von Lehrkonzepten zur Vermittlung von digitalen Inhalten an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg bzw. im Rechtsreferendariat in Bayern dargestellt, da die Autorin zum einen an der Entwicklung der Curricula an der Universität Regensburg sowie im Vorbereitungsdienst in Bayern beteiligt war und es sich zum anderen im bundesdeutschen Vergleich – soweit ersichtlich – um eines der weitestgehenden Angebote in diesem Bereich handeln dürfte. Nicht diskutiert werden hier Fragen zu digitalen Vermittlungsmöglichkeiten juristischer Inhalte<sup>8</sup> oder digitalen Prüfungsmöglichkeiten (*E-Examen*)<sup>9</sup>.

### B. Angebote an der Universität Regensburg

Die Universität Regensburg bietet seit einigen Jahren ein vielfältiges Programm für Studierende, die sich mit digitalen Inhalten im Studium beschäftigen möchten, und zwar in ganz unterschiedlicher Ausprägung. So gibt es spezielle Veranstaltungen im Staatsexamensstudium, den Bachelor-Studiengang *LL.B. Digital Law* sowie den Master-Studiengang *LL.M. Legal Tech*. Dabei sind jeweils Themen sowohl zur Digitalisierung im Recht als auch zum Recht der Digitalisierung vorgesehen.

Nicht berücksichtigt werden hier Angebote, die ausschließlich den rechtlichen Bereich im Blick haben, wie der bereits seit langem an der Universi-

---

8 Zur Umstellung des Vorbereitungsdienstes auf Online-Formate siehe S. *Gloßner/B. Mielke/T. Strauß*, Virtuelle Lehrangebote: Erfahrungen mit der Online-Ausbildung im Rechtsreferendariat, in: *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen 2021/2022, Digitales Lernen. Erfolgreich im Studium und Referendariat*, S. 28 f.

9 Nach § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG in der Fassung vom 25. Juni 2021 kann das Landesrecht bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen. Dies ist in Bayern ab dem Prüfungstermin Herbst 2024 für die Zweite Juristische Staatsprüfung geplant. Zu den Vorhaben dazu in den verschiedenen Ländern siehe P. *Dietrich*, Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen, LTO, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>.

tät Regensburg bestehende Schwerpunktbereich *Recht der Informationsgesellschaft*. Ähnliche Schwerpunktbereiche finden sich an anderen Universitäten, wie etwa in Freiburg (*Medien- und Informationsrecht*), in Hamburg (*Information und Kommunikation (VII)*), in Münster (*Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht*) oder in Passau (*Informations- und Kommunikationsrecht*). Ebenso wenig sind hier Einzelveranstaltungen oder Ringvorlesungen zu Themen der Digitalisierung im Recht aufgeführt, da solche Angebote mittlerweile an nahezu allen Universitäten zu finden sein dürften.

## I. Angebote im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

Seit dem Sommersemester 2020 findet eine einstündige Vorlesung *Legal Tech* im Jahresrhythmus statt. Seit dem Sommersemester 2022 gibt es die Vorlesung *Digitalisierung und Recht*, die sowohl für die Studierenden des Staatsexamensstudiengangs offen ist als auch für Studierende des *LL.B. Digital Law*, der seit dem Wintersemester 2021/2022 angeboten wird (dazu unten unter B. II.). Die Studierenden erhalten einen Teilnahmechein sowie eine Bescheinigung, dass die Vorlesung dem Erwerb von juristischen Schlüsselqualifikationen i.S.v. § 5a Abs. 3 DRiG, § 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 JAPO, § 21 StPrO<sup>10</sup> dient.

Behandelt werden die wesentlichen Gesichtspunkte im Kontext von Recht und Digitalisierung. Neben der Erläuterung der Konzepte Rechtsinformatik, Legal Tech, E-Justice/E-Government etc. und der wichtigsten Phänomene und Angebote in diesem Bereich sowie deren Einordnung und Systematisierung werden die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten von algorithmischen Systemen und ihre technische Funktionsweise vorgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den rechtlichen Implikationen, etwa der Rechtsprechung zu Legal Tech-Angeboten wie *wenigermiete.de*, *myright.de/CONNY* oder *smartlaw.de* einschließlich der rechtspolitischen Diskussionen hierzu. Auch aktuelle Trends und Projekte in diesem Bereich

---

10 In § 21 Abs. 1 StPrO (Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg) heißt es: Die Studierenden haben nach Maßgabe der JAPO Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Zu den Schlüsselqualifikationen gehören insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

sind Gegenstand der Erörterung, um den Studierenden aufzuzeigen, in welche Richtung sich der Einsatz digitaler Techniken im juristischen Kontext entwickeln könnte, etwa im Bereich Künstlicher Intelligenz oder der Blockchain-Technologie.

Ziel ist, einen nüchternen und realistischen Blick auf diese neuen bzw. auch schon alten Phänomene (viele der derzeit hochaktuell erscheinenden Themen werden seit mehr als 50 Jahren in der Rechtsinformatik diskutiert<sup>11</sup>) zu werfen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die derzeit diskutierten Auswirkungen der Digitalisierung im Rechtswesen einschätzen zu können. Dies erscheint deshalb besonders bedeutsam, da in den Feuilletons, aber auch in der juristischen Fachliteratur nicht selten entweder dystopische Befürchtungen oder utopische Vorstellungen geäußert werden, die von einer falschen Einschätzung der technischen Möglichkeiten zeugen.<sup>12</sup> Ein gutes Beispiel für eine solche Fehleinschätzung ist der immer wieder aufgegriffene (angebliche) KI-Einsatz in Estland, wonach bei Streitwerten von bis zu 7.000 Euro ohne menschliche Mitwirkung eine Künstliche Intelligenz die Entscheidung treffen soll. Im Deutschlandfunk wurde dies in einer Sendung mit dem Titel „KI-Richter in Estland fällt Urteil per Algorithmus“ aufgegriffen und seither wird, wie *Herberger* ausführte, „diese Story in Deutschland im Umfeld der juristischen KI-Debatte vielfältig kolportiert“, „kaum ein illustrierender Name fehlt“.<sup>13</sup> Die Geschichte fand sogar Eingang in den Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des

---

11 Siehe etwa bereits 1970 *Steinmüller*, EDV und Recht (Fn. 2) zu den Grenzen der „Logifizierbarkeit“ des Rechts und der „automatisierten Normanwendung“, S. 60 f., zur automatisierten Strafzumessung, S. 95, oder zur Entscheidungsvoraussage, S. 109.

12 Vgl. etwa reißerische Überschriften wie „Die Paragraphen-Roboter“ (*W. Janisch*, Süddeutsche Zeitung vom 31. Dezember 2019/1. Januar 2020) oder „Abfindung vom Roboter“ (*M. Lechtape*, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 28. März 2021). Selbst wenn in den Artikeln auf die Grenzen von Legal Tech hingewiesen wird, sind solche Schlagzeilen geeignet, unrealistische Vorstellungen zu wecken, ähnlich auch (Zwischen-)Überschriften wie „Macht die Digitalisierung Anwälte bald überflüssig?“ oder „Statt Mandanten zu betreuen, pflegt er Chat-Bots. Das ist billiger, für ihn und die Kunden“ (*H. Vollmuth*, Süddeutsche Zeitung vom 9. Mai 2019). Als Beispiel für einen Beitrag in Fachzeitschriften siehe *V. Römermann*, Der schwierige Umgang mit Legal Tech in der gerichtlichen Praxis, NJW 2020, 2678 (2682): «für den, der zu sehen sich erlaubt, ist der Tag schon zum Greifen nahe, an dem ihn der Rechner bei der Fähigkeit zur Subsumtion überholt – in jedem Rechtsgebiet», was ebenfalls eine völlig unrealistische Einschätzung der Leistungsfähigkeit algorithmischer Systeme im juristischen Kontext aufzeigt.

13 *M. Herberger*, „Can AI Be a Fair Judge in Court?“ Denkt Estland so?, NJW-aktuell 37/2021, 19.

Deutschen Bundestags zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz.<sup>14</sup> Eine Anfrage von *Herberger* beim Justizministerium von Estland ergab hingegen, dass es kein solches Vorhaben bzw. Projekt gebe, dass Estland vielmehr prüfe, ob Informations- und Kommunikationstechnologie zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit nutzbar gemacht werden könne, die Entscheidungen aber weiterhin ein Mensch treffe.<sup>15</sup>

Die Vermittlung von Kenntnissen zu den Funktionen von Suchmaschinen, Expertensystemen, statistischen Verfahren des maschinellen Lernens bis hin zu Deep Learning, eDiscovery-Verfahren, natürlicher Sprachverarbeitung etc. ist von zentraler Bedeutung, wobei auch ethische Fragen sowie Fragen der Regulierung, wie sie der Entwurf der KI-Verordnung der EU vom April 2021 vorsieht, diskutiert werden. Die Studierenden sollen ein solides Grundlagenwissen aufbauen, um die gegenwärtigen Entwicklungen kritisch begleiten und die Potentiale der Digitalisierung für das Rechtswesen realistisch beurteilen zu können.

Seit dem Sommersemester 2022 gibt es zudem eine einstündige Vorlesung *Logik für Juristen*, in der die wichtigsten Teilgebiete der klassischen und formalen Logik sowie der juristischen Argumentationslehre behandelt werden. Es werden die logischen Grundlagen des Information Retrieval (Boolesches Retrieval) ebenso wie die Möglichkeiten einer Formalisierung des Rechts vertieft. Damit soll u.a. der Frage nachgegangen werden, inwieweit Rechtsregeln in Algorithmen verwandelt werden können.

## II. LL.B. Digital Law

Seit dem Wintersemester 2021/2022 bietet die Juristische Fakultät der Universität Regensburg den Bachelor of Laws (LL.B.) *Digital Law*<sup>16</sup> an, der künftig jeweils im Wintersemester begonnen werden kann. Der Studien-

---

14 Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags, Künstliche Intelligenz in der Justiz, Internationaler Überblick, 1. März 2021, <https://docplayer.org/205576787-Wissenschaftliche-dienste-sachstand-kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-internationaler-ueberblick-deutscher-bundestag-wd-21.html>, S. 7.

15 *Herberger*, Can AI (Fn. 13), 19.

16 Zur Absage an einen generellen in den Staatsexamensstudiengang integrierten (staatsexamensbegleitenden) Bachelor, sondern für einen Bachelor, der eine zusätzliche Qualifikation nachweist, siehe *Omlor*, Stellungnahme Juristische Ausbildung (Fn. 7), S. II, 9 f. Zur aktuellen Diskussion um die Einführung eines integrierten Bachelor siehe *J. Jahn*, Mehr als ein „Jodeldiplom“, NJW-aktuell 29/2022, 19.



gang geht über sechs Semester mit einem Umfang von 180 ECTS. Aufgebaut ist das Studium in elf Module, wie die folgende Tabelle<sup>17</sup> zeigt:

Modul	Inhalt	Studienjahr
DIGLAW 01	Einführung in das Privatrecht (28 LP)	1
DIGLAW 02	Einführung in das Öffentliche Recht (20 LP)	1
DIGLAW 03	Privatrecht für Fortgeschrittene I (20 LP)	2
DIGLAW 04	Privatrecht für Fortgeschrittene II (6 LP)	3
DIGLAW 05	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (17 LP)	2
DIGLAW 06	Private Digital Law (16 LP)	3
DIGLAW 07	Public Digital Law (16 LP)	2
DIGLAW 08	Informatik für Juristen I (14 LP)	1
DIGLAW 09	Informatik für Juristen II (15 LP)	2
DIGLAW 10	Informatik für Juristen III (14 LP)	3
DIGLAW 11	Abschlussmodul (14 LP)	3

Die juristischen Anteile *Einführung in das Privatrecht*, *Einführung in das Öffentliche Recht* sowie *Privatrecht für Fortgeschrittene I* und *II* sowie *Öffentliches Recht für Fortgeschrittene* sind dabei identisch mit den Studieninhalten im Staatsexamensstudium. Die dort erworbenen Studiennachweise können damit auch für den Bachelor-Studiengang genutzt werden. Es lassen sich so fünf Module (und ca. die Hälfte der benötigten Leistungspunkte) abdecken, weshalb sich ein Doppelstudium anbietet. Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs benötigen darüber hinaus die Informatikmodule *Informatik für Juristen I bis III* sowie die Module *Public Digital Law* und *Private Digital Law*. Bei Wahl des Schwerpunktbereichs *Recht der Informationsgesellschaft* können die darin erworbenen Nachweise ggf. für den LL.B. *Digital Law* anerkannt werden. Das Abschlussmodul umfasst ein Seminar und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

Die drei Informatikmodule beinhalten neben der *Einführung in die Informatik und Medieninformatik* und der *Einführung in Data Science und Text Mining* die Veranstaltungen *Webtechnologien für Juristen*, *Datenbanken im Unternehmen* und *IT-Security*. Die Vorlesungen *Digitalisierung und Recht* und *Logik für Juristen* sowie *Legal Tech* und *Digitale Transformation* runden das Angebot ab. Nach der Einführung in die Informatik und der

17 <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/studieninhalte-und-ablauf/index.html#c76453>.



Vorlesung zu Webtechnologien im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt im zweiten Jahr in der Vermittlung der Grundkonzepte von Data Science, Text Mining und Big Data, wobei die Studierenden in praktischen Übungen die Architektur und die Einsatzmöglichkeiten wissensbasierter Systeme im juristischen Bereich kennenlernen. Zudem wird der Einsatz von Datenbanksystemen erläutert, im Bereich der IT-Security und der digitalen Transformation werden u.a. Strategien für ein erfolgreiches Projektmanagement und die wichtigsten Innovationsmethoden im Bereich der Digitalisierung (Design Thinking, Legal Design) aufgezeigt.<sup>18</sup> Die Studierenden besuchen dazu grundlegende Vorlesungen und Übungen der Medieninformatik, der Wirtschaftsinformatik sowie speziell für sie konzipierte Veranstaltungen wie etwa *Webtechnologien für Juristen*.

Der Studiengang wendet sich an Studierende mit juristischem und technischem Interesse. Die Informatikanteile sind dabei durchaus fordernd, so besteht allein das Einführungsmodul aus der vierstündigen Vorlesung *Einführung in die Informatik und Medieninformatik* mit begleitender zweistündiger Übung. Gleichwohl sollen aus den Studierenden keine Informatikerinnen und Informatiker gemacht werden. Ziel ist es vielmehr, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventinnen und Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristische Prozesse einbringen müssen.

### III. LL.M. Legal Tech

Bei dem *LL.M. Legal Tech* handelt es sich um einen Weiterbildungsmasterstudiengang,<sup>19</sup> der seit dem Wintersemester 2020/2021 an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg studiert werden kann. Er richtet sich an bereits im Berufsleben stehende Juristinnen und Juristen. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind neben einer mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit folgenden Abschlüssen: Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen mit einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder Erste Juristische Prüfung mit einer Punktzahl von mindestens 5,5 (in der Gesamtnote

---

18 Siehe den unter <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/studieninhalte-und-ablauf/index.html#c76453> auffindbaren Modulkatalog.

19 Wie üblich im Bereich der Weiterbildungsstudiengänge ist auch dieser Masterstudiengang gebührenpflichtig. Der Modulkatalog findet sich unter <https://www.legaltech-ur.de/wp-content/uploads/2019/12/LL.M.-Legal-Tech-Modulhandbuch.pdf>.

von Staats- und Universitätsprüfung) oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss). Zudem ist die Studiengangsspezifische Eignung nachzuweisen. Der Studiengang dauert zwei Semester und kann daher innerhalb eines Jahres absolviert werden.

Der Lehrplan umfasst neun Module, die aus einem fünftägigen Einführungsmodul (Montag bis Freitag) zu allen wesentlichen Themen im Zusammenhang mit Legal Tech und sieben dreitägigen Modulen (jeweils Donnerstag bis Samstag) mit technischen und juristischen Themen bestehen sowie einem Abschlussmodul, das vor allem der Vorbereitung auf die Masterarbeit dient.

Das Studium bietet einen Überblick zu aktuellen Themen der Digitalisierung sowie einen Querschnitt durch wichtige Rechtsgebiete mit Bezug zu Legal Tech. Zwei größere Schwerpunkte betreffen die Vertiefung der informationstechnischen Grundlagen und die Einführung in die Programmierung sowie datenanalytische Verfahren (*Data Science und Big Data für Juristen*). Es werden konkrete Anwendungsbezüge zu den verschiedenen juristischen Arbeitsfeldern aufgezeigt, ergänzt wird das Angebot durch Veranstaltungen zu *Digital Entrepreneurship* und *Cybersicherheit* sowie zu den psychologischen und ethischen Aspekten der Digitalisierung, zu Algorithmenregulierung und Innovationsmethoden wie Legal Design Thinking.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Module im Überblick:

Modul	Titel	Beschreibung	Umfang
1	Einführungsmodul / Übersicht	Einführung in alle wesentlichen rechtlichen und technischen Themen – grundlegender Überblick	Fünf Tage
2	Legal Tech in der juristischen Arbeitspraxis	Legal Tech-Anwendungen in Anwaltschaft, Justiz und Unternehmen einschließlich zukünftiger Entwicklungen	Drei Tage
3	Data Science und Big Data für Juristen	Text Mining und Information Retrieval, juristische Wissensrepräsentation	Drei Tage
4	Digital Law I	IP-Recht, Haftungsrecht und Datenschutz, insbesondere mit Bezug zu Legal Tech: Legal Tech als Schutzobjekt, Vertragsgegenstand; Haftungsrisiko; Datenschutz; Verträge über digitale Güter	Drei Tage
5	Digital Law II	Vertragsrecht, FinTech, digitale Arbeitswelt	Drei Tage

6	Digital Law III	eCommerce, Verbraucherschutz, Alternative Streitbeilegung, Algorithmenregulierung	Drei Tage
7	Informationstechnische Grundlagen	Softwareentwicklung / Künstliche Intelligenz / Plattformmodelle	Drei Tage
8	Globales Legal Tech	Internationale Perspektive, Cybersecurity, aktuelle Entwicklungen im Bereich Legal Tech	Drei Tage
9	Mastermodul	Diskussion und Begleitung der Masterarbeiten	Zwei Tage

Die Konzeption des Studiengangs orientiert sich an drei Leitgedanken: Der Fokussierung auf Juristinnen und Juristen, die sich auf dem Gebiet von Legal Tech weiterqualifizieren wollen, einer ausgewogenen Berücksichtigung juristischer und technisch-informatischer Inhalte sowie der Einbindung von Schlüsselinhalt der Digitalisierung.

Der erste Jahrgang an Studierenden hat das Studium bereits erfolgreich beendet. Im Oktober 2022 startete der dritte Jahrgang. Die Masterarbeiten der Studierenden weisen ein breit gefächertes Themenspektrum auf, u.a. wurden folgende Themenstellungen bearbeitet:

- *Analyse von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Verbraucherrechtsverstöße mit digitalen Hilfsmitteln*
- *Rechtsschutzhilfe für Beschäftigte – vom händischen Antrag zur digitalen Rechtsdienstleistung*
- *Den digitalen Nachlass regeln*
- *Legal-Tech im Blickfeld der Anwaltschaft*
- *Urheberrecht und Eigentum an KI-Erzeugnissen*
- *Möglichkeiten und Grenzen der Regulierung von Deepfakes*

### C. Angebote im Rechtsreferendariat in Bayern

Angestoßen nicht zuletzt durch die Verankerung der Digitalisierung in der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Jahr 2021 gibt es eine Reihe neuer Angebote im juristischen Vorbereitungsdienst zu dem Thema.

## I. Innovationstag Legal Tech

Erstmals fand im Februar 2022 eine halbtägige bayernweite Veranstaltung mit dem Titel *Innovationstag Legal Tech* als reines Online-Format statt. Es nahmen über 300 Referendarinnen und Referendare daran teil. Nach einem Grußwort des Bayerischen Staatsministers für Justiz folgten Grundlagenreferate zu Legal Tech-Anwendungen, Vorträge zu Legal Tech aus Sicht der Rechtsanwälte und der Justiz, zu den rechtspolitischen Herausforderungen sowie zu Legal Design. Eine regelmäßige Wiederholung der Veranstaltung ist geplant.

## II. Freiwillige Zusatzveranstaltungen

Seit dem Sommer 2022 gibt es freiwillige Zusatzveranstaltungen zu den Themen Digitalisierung und Recht bzw. Legal Tech, die das vorhandene Programm zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Referendariat, das von Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Mediation über Betriebswirtschaftslehre bis zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung etc. reicht, ergänzen.

Es handelt sich um ein ganztägiges Online-Seminar mit dem Titel *Legal Tech, Digital Law und Künstliche Intelligenz im juristischen Bereich* sowie um ein weiteres halbtägiges Online-Seminar *Digitalisierung in der juristischen Arbeitspraxis*. Ersteres führt in die Grundlagen von Legal Tech ein. Dabei werden die Erscheinungsformen von Legal Tech-Angeboten sowie die zugrundeliegenden Geschäftsmodelle, die technischen Komponenten sowie die Auswirkungen auf den Rechtsmarkt erläutert, ebenso die rechtliche Einordnung solcher Angebote. Im Weiteren erfolgt eine Einführung in die Geschichte und die wesentlichen Formen von Künstlicher Intelligenz, um diesen schillernden und sehr uneinheitlich gebrauchten Begriff für die Referendarinnen und Referendare fassbarer zu machen. Die Teilnehmenden sollen zumindest im Grundsatz zwischen logikbasierter KI („Expertensysteme“) und maschinellem Lernen (einschließlich Deep Learning und Nutzung neuronaler Netze) unterscheiden lernen und dadurch besser einschätzen können, wo Einsatzgebiete im juristischen Kontext denkbar sind. Wie bei den Angeboten für die Studierenden runden ethische Fragen und Ansätze zur Algorithmenregulierung das Angebot ab.

Das zweite Online-Seminar hat u.a. die Themen Information Retrieval, E-Akte / Virtuelle Kanzlei, Online-Gerichtsverfahren, elektronisches Basis-

dokument sowie Blockchaintechnologie und Smart Contracts zum Gegenstand.

Die ersten Veranstaltungen haben im Juli 2022 stattgefunden, sie sind jeweils zweimal jährlich als Online-Format geplant. Aufgrund des großen Interesses mussten Zusatztermine angesetzt werden.

### III. Schaffung eines neuen Berufsfelds

Bisher gab es in Bayern sieben Berufsfelder für das Pflichtwahlpraktikum und die Zweite Juristische Staatsprüfung. Ein achttes Berufsfeld *Informationstechnologierecht und Legal Tech* kann ab 2023 gewählt werden.

Die bisherigen Berufsfelder nach § 58 Abs. 3 JAPO sind:

- Justiz
- Verwaltung
- Anwaltschaft
- Wirtschaft
- Arbeits- und Sozialrecht
- Internationales Recht und Europarecht
- Steuerrecht

Das zugehörige Pflichtwahlpraktikum wird nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bei einer zum gewählten Berufsfeld geeigneten Stelle, nicht selten im Ausland, abgeleistet. Es dauert drei Monate (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO) und wird, soweit das Praktikum nicht im Ausland erfolgt, von Arbeitsgemeinschaften (mit insgesamt 60 Unterrichtsstunden) begleitet. Die zu den jeweiligen Berufsfeldern gehörenden Rechtsgebiete gem. § 58 Abs. 3 JAPO<sup>20</sup> sind Gegenstand der mündlichen Prüfung im Zweiten Juristischen Staatsexamen, § 65 Abs. 1 Satz 1 JAPO, wobei dieser

---

20 Nach § 58 Abs. 3 JAPO gehört etwa zum Berufsfeld *Justiz* als zusätzlicher Prüfungsstoff in Grundzügen das Familienrecht (ohne Versorgungsausgleich, Annahme als Kind, Vormundschaft, rechtliche Betreuung und Pflegschaft), Verfahren in Familiensachen sowie das Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht. Im Berufsfeld *Verwaltung* sind das Beamtenrecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie Straßen- und Wegerecht einschließlich Planfeststellungsverfahren zusätzlicher Prüfungsstoff. Das Berufsfeld *Anwaltschaft* enthält als zusätzlichen Prüfungsstoff anwaltliches Berufsrecht und Marketing, anwaltliches Gebührenrecht, Anwaltstaktik und Haftung des Rechtsanwalts einschließlich strafrechtlicher Risiken anwaltlicher Tätigkeit sowie vorsorgende Rechtsberatung aus anwaltlicher Sicht. Zu den Stoffgebieten der weiteren Berufsfelder siehe § 58 Abs. 3 JAPO.

Prüfungsteil gegenüber den drei Bereichen Zivil- und Arbeitsrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht doppelt zählt, § 66 Abs. 1 JAPO.

Wichtig bei der Gestaltung eines neuen Berufsfeldes ist zum einen die Vergleichbarkeit mit den anderen Berufsfeldern und zum anderen, dass die rechtlichen Aspekte zwingend im Vordergrund stehen müssen, da sie Gegenstand des mündlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind. Zu beachten ist weiterhin, dass ausreichend Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Auch in Baden-Württemberg wurde neben den bestehenden Schwerpunktbereichen<sup>21</sup> im Zweiten Staatsexamen (vergleichbar mit den Berufsfeldern in Bayern) ein Schwerpunktbereich IT-Recht mit den Gebieten Domain-Recht, Software- und Internet-Verträge sowie Urheberrecht und Datenschutzrecht eingerichtet, § 56 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO. Im Stoffplan<sup>22</sup> ist dies weiter ausdifferenziert in:

- Domain-Recht: Grundlagen des Domain-Name-Systems und die Domain im Rechtsverkehr,
- Software- und Internet-Verträge: Verträge über Herstellung, Veräußerung, Wartung, Gebrauchsüberlassung von Software, Vertragsschluss und Verbraucherschutz im Internet, Form der Rechtsgeschäfte im Internet,
- Urheberrecht: Werkbegriff und Werkarten, Urheberbegriff und dessen Rechte, urheberrechtsrelevante Verletzungshandlungen im Internet,
- Datenschutzrecht: Grundstrukturen und Systematik, wesentliche Begriffe und Anwendungsbereich, Regelungsgrundsätze des nationalen und europäischen Datenschutzrechts.

Das Berufsfeld 8, das in Bayern mit der zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weitere Rechtsvorschriften eingeführt wird<sup>23</sup>, umfasst gemäß

---

21 Es handelt sich um die Schwerpunktbereiche Familien- und Erbrecht, Rechtsanwalt, Wirtschaft, Gewerblicher Rechtsschutz, Verwaltung, Arbeit, Soziale Sicherung, Steuern, Europarecht, Internationales Privatrecht und Strafrechtliche Rechtspflege.

22 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Stoffpläne für die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 1. März 2020.

23 Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weitere Rechtsvorschriften vom 17. November 2022, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2022 vom 15. Dezember 2022.

§ 58 Abs. 3 JAPO n.F. als zusätzlichen Prüfungsstoff das Informationstechnologierecht (nur Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen) sowie das Recht der Legal Tech-Anwendungen (nur Rechtsdienstleistungsgesetz, anwaltliches Berufsrecht und Vergütungsrecht, haftungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen). Ab dem Einstellungsjahrgang, der im Juni 2023 den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abzulegen hat, wird das neue Berufsfeld erstmals in dem ab Juli 2023 beginnenden Pflichtwahlpraktikum unterrichtet werden und Teil der im Herbst 2023 stattfindenden mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein. Der Stoffplan ist unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/> abrufbar.

#### D. Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung

Bei der Konzeption der inhaltlichen Ausgestaltung der aufgeführten Lehrangebote stellen sich folgende Fragen:

- Besteht die Notwendigkeit eigener Veranstaltungen?
- Welchen Inhalt sollten Zusatzveranstaltungen haben?
- Wie soll ein Curriculum von Studiengängen im Bereich Recht und Digitalisierung aussehen?

#### I. Notwendigkeit eigener Veranstaltungen

Hinsichtlich der ersten Frage, ob die Notwendigkeit eigener Veranstaltungen besteht, wird man zu einem klaren Ja kommen, soweit es um den Bereich der Digitalisierung des Rechts geht. Zudem sind auch viele Aspekte des Rechts der Digitalisierung nach jetzigem Stand nicht Teil des Pflichtstoffes, gleichwohl aber für das Verständnis der Entwicklungen im Hinblick auf die Digitalisierung im Recht wichtig. So sind das Rechtsdienstleistungsgesetz und das anwaltliche Berufsrecht, beide Aspekte spielen bei der rechtlichen Beurteilung von kommerziellen Legal Tech-Angeboten wie *my-right.de* oder *flightright.de* eine große Rolle, weder in der Ersten Juristischen Staatsprüfung noch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung Pflichtstoff. Da eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Themen zumindest In-



teressierten ermöglicht werden sollte, dürften sich eigene Veranstaltungen anbieten. Dies gilt umso mehr, wenn auch technisches Verständnis vermittelt werden soll. Zu fragen ist dann eigentlich nur, ob solche Veranstaltungen verbindlich für alle angeboten werden sollten oder ob ein Angebot für Interessierte ausreichend ist. Aufgrund der bereits bestehenden Stofffülle würde ich von einer verbindlichen Teilnahme absehen.<sup>24</sup> Ein Abprüfen des Stoffs erscheint insbesondere im Hinblick auf die technischen Aspekte in einem juristischen Studium nicht geboten, wenngleich die Themen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung von immer größerer Bedeutung werden. Insofern dürfte der Weg über attraktive und hochwertige Zusatzangebote zielführender sein.

Dass Bedarf für solche Veranstaltungen besteht, zeigt nicht nur die große Nachfrage an den Zusatzangeboten im Rechtsreferendariat (siehe oben bei C. II.), sondern verdeutlicht auch die *Digital Study 2021*, eine deutschlandweite Umfrage zur Digitalisierung der juristischen Ausbildung und Berufspraxis.<sup>25</sup> Danach sagen 92 % der über 1.500 Jurastudierenden, die an der Studie teilgenommen haben, dass *Legal Tech*<sup>26</sup> zu wenig in der juristischen Ausbildung behandelt wurde, 87 % beantworten die Frage, ob *Legal Tech* stärker behandelt werden soll, zudem mit ja (37 %) oder eher ja (50 %).<sup>27</sup> Für das Thema *Recht der Digitalisierung*<sup>28</sup> sehen die Zahlen ähnlich aus: 91 % sagen, dass es zu wenig behandelt wurde, 89 % beantworten die Frage, ob das Thema stärker behandelt werden sollte, mit ja (35 %) bzw. eher ja (54 %).<sup>29</sup> Die über 1.500 teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bewerten dies ähnlich: 94 % sind der Ansicht, dass das Thema *Legal Tech* in der Ausbildung zu wenig behandelt wurde, 87 % bejahen die Frage, ob das Thema stärker behandelt werden sollte (40 % ja; 47 % eher ja).<sup>30</sup> Das Thema *Recht der Digitalisierung* wird nach Ansicht von 94 % der Referendarinnen und Referendare zu wenig behandelt, 86 % ant-

---

24 Für eine verpflichtende Veranstaltung zu Legal Tech im Referendariat *Omlor*, Stellungnahme Juristische Ausbildung (Fn. 7), S. II.

25 Siehe <https://digital-study.de>.

26 Als Erklärung für Legal Tech wird dabei folgende Beschreibung abgegeben: „Legal Tech befasst sich mit dem Einsatz spezieller Informationstechnologie zur Durchführung juristischer Tätigkeiten.“, siehe *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 18.

27 *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 18.

28 Als Erklärung dient folgende Beschreibung: „Das Recht der Digitalisierung befasst sich mit der rechtlichen Beurteilung und Regulierung digitaler Vorgänge und Systeme“, siehe *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 17.

29 *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 17.

30 *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 30.

worten auf die Frage, ob es stärker behandelt werden sollte, mit ja (35 %) bzw. eher ja (51 %).<sup>31</sup>

Man wird derzeit auch nicht davon ausgehen können, dass bei Studierenden oder Referendarinnen und Referendaren ein entsprechendes technisches Basiswissen etwa zur natürlichen Sprachverarbeitung oder zu den verschiedenen Formen, die man unter Künstlicher Intelligenz versteht, bereits vorhanden ist und man insofern auf diese Grundlagenvermittlung im Rahmen von Legal Tech-Veranstaltungen verzichten könnte. Zwar dürfte der Umgang mit digitalen Medien und die Nutzung digitaler Hilfsmittel für die Studierenden selbstverständlich sein, damit geht aber nicht zwingend ein generelles Verständnis für die technischen Grundlagen einher.<sup>32</sup> Da sich in der einschlägigen Literatur ein äußerst vielstimmiges Meinungsbild zu den technischen Möglichkeiten findet, ist eine grundlegende Orientiertheit bei Fragen der Digitalisierung, die es erst ermöglicht, Chancen und Risiken von IT-Projekten im Rechtswesen zutreffend abzuschätzen, bei angehenden Juristinnen und Juristen auch künftig nicht zu erwarten.

## II. Inhalt von Zusatzveranstaltungen

Die Frage nach der inhaltlichen Gestaltung von zusätzlichen Angeboten hängt sehr von den zeitlichen Möglichkeiten ab. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es **zusätzliche** Veranstaltungen sind und daher ein zu großer Zeitrahmen im „normalen“ Studium oder im Vorbereitungsdienst für die große Masse der Studierenden bzw. Referendarinnen und Referendare nicht tunlich erscheint und eher abschreckend wirken dürfte. Damit ist auch klar, dass es vor allem darum geht, die Studierenden bzw. Referendare „sprechfähig“ auf diesem Gebiet zu machen und ihnen die Kompetenz zu vermitteln, wichtige rechtliche und gesellschaftliche Diskussionen kritisch zu begleiten. Eine vertiefte Auseinandersetzung kann dann

---

31 Digital Study 2021, <https://digital-study.de>, S. 29.

32 Siehe auch J. Krüper, Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung. Diskussionsimpulse, 2021, [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenbildung/jurtech\\_jurstudy\\_fachkongress/workshopI/Thesenpapier-WS-I-Kru\\_per.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenbildung/jurtech_jurstudy_fachkongress/workshopI/Thesenpapier-WS-I-Kru_per.pdf), S. 2 f.: „Die Rede von den aktuellen Studentengenerationen als *digital natives* übergeht, dass der Umgang mit digitalen Medien von ihnen rein intuitiv erlernt worden ist und nicht im Sinne einer reflektierten Medienkompetenz überschätzt werden darf. Dies betrifft insbesondere die Informationsgewinnungs- und Informationsselektionskompetenz, die fachspezifisch geschult werden muss.“

nur für besonders Interessierte erfolgen, etwa in einem gesonderten Studiengang.

### III. Curriculum von Studiengängen

Da es durchaus einen Bedarf an Absolventinnen und Absolventen gibt, die an der Schnittstelle von Recht und Informatik tätig werden, beispielsweise in (Groß-)Kanzleien oder Unternehmen, erscheint es sinnvoll, eigene Studiengänge auf diesem Gebiet zu entwickeln. Rechtsinformatik-Studiengänge sind – etwa im Vergleich zu anderen Bindestrich-Informatiken – sehr selten.<sup>33</sup>

Studiengänge in diesem Bereich müssen neben den rechtlichen Aspekten, die sich aus der Digitalisierung ergeben, verstärkt Informatikanteile enthalten. Dabei sollen die Studiengänge deutlich mehr praktische Übungen zu den informationstechnologischen Grundlagen bieten als dies in einer Vorlesung oder in Zusatzveranstaltungen im Vorbereitungsdienst leistbar wäre. Wichtig erscheint dabei auch, dass die Studienangebote hinsichtlich der Informatikteile zumindest teilweise speziell auf die Anforderungen von Juristinnen und Juristen zugeschnitten sind.

Eine der Kernfragen ist, ob das Erlernen von Programmiersprachen notwendiger Bestandteil dieser Studiengänge sein sollte. Das Programmieren, also die Fähigkeit, aus vorgegebenen Anforderungen korrekten Programmcode zu entwickeln und dabei entsprechend den Standards des *Software Engineering* vorzugehen, ist sicherlich die entscheidende Qualifikation von Informatikerinnen und Informatikern. Ob auch Absolventinnen und Absolventen entsprechender Studiengänge im Bereich Recht und Digitalisierung darüber verfügen sollten, wird kontrovers diskutiert, überwiegend wird dem eine Absage erteilt.<sup>34</sup> In den Regensburger Studiengängen *LL.B. Digital Law* und *LL.M. Legal Tech* werden Programmierkenntnisse niederschwellig im Rahmen der Lehrveranstaltungen Webtechnologien (JavaScript) bzw. Data Science und Text Mining (Python) vermittelt. In Haus-

---

33 Vgl. dazu *Mielke/Wolff*, Rechtsinformatik (Fn. 4), S. 391: Im Oktober 2019 ergab eine Recherche in der Datenbank *Hochschulkompass* der deutschen Hochschulrektorenkonferenz 490 Studienangebote zum Thema *Wirtschaftsinformatik*, aber nur drei Treffer zum Schlagwort *Rechtsinformatik*, von denen allein der Studiengang *Informationstechnologie und Recht* an der Universität des Saarlandes wirklich einschlägig sein dürfte.

34 Vgl. genauer *Mielke/Wolff*, Rechtsinformatik (Fn. 4), S. 392 m.w.N.

arbeiten erhalten die Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit, eigene kleine Systeme (z.B. auch mit No-Code- oder Low-Code-Plattformen<sup>35</sup>) zu entwickeln. Dadurch soll ein (vertieftes) Grundverständnis für das Programmieren vermittelt werden. Die Juristinnen und Juristen sollen in die Lage versetzt werden, einerseits die technischen Möglichkeiten von Soft- und Hardware einschätzen zu können und andererseits Digitalisierungsprojekte im juristischen Kontext einschließlich ihrer Risiken und notwendigen Sicherheitsaspekte beurteilen und sich an der Realisierung gleichermaßen kritisch wie konstruktiv beteiligen zu können. Psychologische Aspekte (etwa mit Bezug zu dem für Digitalisierungsprojekte wichtigen *Change Management*), ethische Aspekte sowie Themen zum Projektmanagement<sup>36</sup> einschließlich Innovationsmethoden, wie sie die Regensburger Studiengänge zum Gegenstand haben, runden das Angebot ab.

### E. Fazit und Ausblick

Lehrangebote zum Themenbereich *Recht und Digitalisierung* erscheinen auf allen Ebenen der Ausbildung sinnvoll und wünschenswert. Dabei können entsprechende Veranstaltungen bereits im Grundstudium zum einen eine frühzeitige Spezialisierung etwa im Hinblick auf die Wahl eines entsprechenden universitären Schwerpunktbereichs begünstigen, zum anderen gehören diese Themen – zumindest in Grundzügen – zur juristischen Allgemeinbildung. Es sollte daher den Studierenden ein entsprechendes Angebot gemacht werden. Dies erscheint schon deshalb wichtig, da nicht selten ein verzerrtes Bild vom Einsatz algorithmischer Systeme im Rechtswesen gezeichnet wird, das einerseits zu Ängsten und andererseits zu völlig überzogenen Vorstellungen von der Leistungsfähigkeit solcher Systeme führen kann. Gleichzeitig erreichen diese Angebote, so es sie überhaupt

---

35 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/No-Code-Plattform>.

36 Auch die deutschlandweite Umfrage *Digital Study 2021*, <https://digital-study.de>, S. 19 bzw. 31, deutet darauf hin, dass Themen des Projektmanagements ein Desiderat in der juristischen Ausbildung sind. Danach sagen 83 % der über 1.500 teilnehmenden Jurastudierenden sowie 90 % der über 1.500 teilnehmenden Referendarinnen und Referendare, dass die Themen *betriebswirtschaftliche Grundlagen und Projektmanagement* zu wenig behandelt wurden, 61 % der Studierenden beantworten die Frage, ob das Thema stärker in der Ausbildung behandelt werden sollte, mit ja (32 %) bzw. eher ja (29 %), bei den Referendarinnen und Referendaren sind es 79 % (mit ja antworteten 39 %, mit eher ja 40 %).

gibt, nicht alle Studierenden, so dass entsprechende Zusatzangebote auch im Vorbereitungsdienst sinnvoll sind. Da die Referendarinnen und Referendare die Bedeutung digitaler Unterstützungssysteme aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung des juristischen Vorbereitungsdienstes sicher noch besser einschätzen können, sollte gerade auf diese Aspekte verstärkt eingegangen werden.<sup>37</sup>

Längerfristig sollten die verschiedenen Angebote abgestimmt werden, um zu ermöglichen, dass sie aufeinander aufbauen. Bisher kann weder im Studium noch im Rechtsreferendariat vorausgesetzt werden, dass Vorkenntnisse vorhanden sind. Wünschenswert wäre ein künftig nach unterschiedlichem Wissensstand stärker ausdifferenziertes Programm.

Auch bei den Studiengängen *LL.B. Digital Law* und *LL.M. Legal Tech* sind IT-Vorkenntnisse keine Zulassungsvoraussetzung. Dies erscheint nicht notwendig, weil es sich beim *LL.B. Digital Law* um einen grundständigen Studiengang und beim *LL.M. Legal Tech* um einen Weiterbildungsstudiengang und keinen konsekutiven Masterstudiengang handelt. Gerade im Weiterbildungsstudiengang *LL.M. Legal Tech* zeigt die Erfahrung, dass das Spektrum hinsichtlich der Kenntnisse sowohl zu den rechtlichen wie auch den technischen Aspekten des Studiengangs sehr weit ist. Dies ist durchaus eine Herausforderung bei der Wissens- und Kompetenzvermittlung, führt aber andererseits dazu, dass die Studierenden voneinander lernen und aufgrund ihres heterogenen beruflichen Hintergrunds wechselseitig profitieren, was unter anderem den besonderen Reiz des Studiengangs ausmacht.

---

37 Daher gibt es im bayerischen Referendariat neben der Veranstaltung *Legal Tech, Digital Law und Künstliche Intelligenz im juristischen Bereich* ein weiteres Online-Seminar *Digitalisierung in der juristischen Arbeitspraxis*.